



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Stadtratsfraktionen
DIE LINKE. / Die PARTEI

Rathaus

Datum: 15.01.2025

Hat die Stadt eine soziale Strategie im Umgang mit Obdachlosencamps?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00991 von der Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München
vom 19.08.2024, eingegangen am 19.08.2024

Az. D-HA II/V1 411.1-2-0209

Sehr geehrte Frau Stadträtin Burneleit,
Sehr geehrter Herr Stadtrat Jagel,
Sehr geehrte Frau Stadträtin Wolf,
Sehr geehrter Herr Stadtrat Lechner,

in Ihrer Anfrage vom 19.08.2024 führen Sie Folgendes aus:

„In den letzten Monaten kam es immer wieder zu Räumungen von Obdachlosencamps. Im Zuge der Debatte um das Hauptbahnhofviertel setzt die Stadt, insbesondere der Oberbürgermeister, auf ein verschärftes Vorgehen gegen obdach- und wohnungslose Menschen und vermehrt auf Räumungen von langfristigen Aufenthaltsstätten wohnungsloser Menschen.“

Für die Beantwortung Ihrer Anfrage wäre die geschäftsordnungsgemäße Frist ursprünglich am 30.09.2024 abgelaufen. Eine Fristverlängerung bis zum 02.12.2024 wurde beantragt und Ihrerseits dankenswerterweise genehmigt.

Zu Ihrer Anfrage vom 19.08.2024 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie viele Obdachlosencamps sind der Stadtverwaltung in München jeweils bekannt?

Antwort:

Stand 23.10.2024 sind der Stadtverwaltung insgesamt 28 Obdachlosencamps in München bekannt.

Frage 2: Wie viele Räumungen von Obdachlosencamps hat die Stadt München in den Jahren seit 2014 jeweils veranlasst? (Bitte nach Jahr, Stadtbezirk und Anzahl aufschlüsseln.)

Antwort:

Eine genaue Erfassung der durchgeführten Räumungen erfolgt erst seit 2019. Für den Zeitraum 2014-2018 stehen daher keine genauen Zahlen zur Verfügung.

Eine Aufstellung der Räumungen für die Jahre 2019 bis einschließlich 3. Quartal 2024, aufgeschlüsselt nach Jahr, Stadtbezirk und Anzahl, ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Bei der Interpretation der Werte für die einzelnen Jahre ist zu berücksichtigen, dass während der am stärksten von der Covid-19-Pandemie betroffenen Jahre weniger Räumungen durchgeführt wurden.

Frage 3: Wie ist das generelle Vorgehen (Kontaktaufnahme durch welche Behörde, soziale Hilfsangebote im Vorfeld/bei Räumung, Fristsetzungen, Sicherung privater Gegenstände der Betroffenen etc.) der Stadtverwaltung bei der Auflösung/Räumungen von Obdachlosencamps?

Und

Frage 4: Findet im Vorfeld einer Auflösung/Räumung in jedem Fall eine Kontaktaufnahme durch Streetwork bzw. beauftragte Träger der Wohnungslosenhilfe statt und werden den Betroffenen dabei geeignete soziale Hilfsangebote unterbreitet? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es der Landeshauptstadt München in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe ein sehr wichtiges Anliegen ist, für obdachlose Menschen verschiedene Hilfsangebote und Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen und anzubieten, um dem Leben auf der Straße Alternativen zu bieten. Die Landeshauptstadt München verfügt daher auch über ein sehr differenziertes Hilfesystem.

Die Obdachlosenhilfe der Landeshauptstadt München (LHM) beschäftigt unter anderem eine Vielzahl an Streetworker*innen, die im gesamten Stadtgebiet unterwegs sind. Bei den Streetworker*innen handelt es sich um sehr erfahrene Sozialpädagog*innen, die die zahlreichen Angebote für obdachlose Menschen in München (z. B. Tagesaufenthalte, spezifische Beratungsangebote, Duschmöglichkeiten, Schlafmöglichkeiten, etc.) kennen und die Menschen dahingehend beraten, diese in Anspruch zu nehmen.

Werden der Stadtverwaltung Obdachlosenlager bzw. wilde Camps gemeldet und von der Stadtverwaltung auch als solche identifiziert, gibt die Stadtverwaltung die Meldung umgehend an die Streetwork weiter. Die Streetwork sucht die obdachlosen Personen im Auftrag der Stadtverwaltung dann im ersten Schritt auf und berät diese hinsichtlich der Beratungs-, Tagesaufenthalts- und Übernachtungsangebote der LHM sowie möglicher Ansprüche auf Sozialleis-

tungen. Zudem werden die obdachlosen Personen situativ auch von den jeweiligen grundstücksbetreuenden Referaten (z. B. Baureferat, Gesundheitsreferat, Kommunalreferat, Referat für Bildung und Sport) darauf hingewiesen, dass das Campieren an den betreffenden Stellen unzulässig ist, und dazu aufgefordert, das Lager zu beseitigen. Die Aufforderung erfolgt mündlich oder schriftlich mit Symbolen in verschiedenen Sprachen (Deutsch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Serbisch, Italienisch, Englisch, Türkisch).

Zudem werden die gemeldeten Standorte auch in die referatsübergreifende Arbeitsgruppe "Wildes Campieren", welche 14-tägig tagt, eingebracht und besprochen. Hier arbeiten Sozialreferat, Baureferat, Kreisverwaltungsreferat, und Kommunalreferat (sowie im Einzelfall weitere betroffene Referate) mit der Polizei und den Streetworker*innen der Obdachlosenhilfe zusammen, um wildes Campieren in München weitestgehend zu verhindern, indem auf die Annahme bestehender Angebote hingewirkt und so der Verfestigung wilder Camps entgegengewirkt wird. Die soziale Beratung der obdachlosen Personen steht dabei im Vordergrund. Die Streetworker*innen müssen die Standorte oft mehrfach aufsuchen, um die Menschen auch erreichen und sie zu einer Veränderung ihrer Lebensumstände sowie Annahme einer Unterbringung motivieren zu können. **Wichtig festzuhalten ist, dass in München kein Mensch auf der Straße schlafen muss. In Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege stehen ausreichend Bettplätze zur Verfügung.** Dieses Angebot müssen die obdachlosen Menschen jedoch aus freiem Willen annehmen und kann nicht unter Zwang umgesetzt werden. Ist eine Vermittlung in den Übernachtungsschutz oder in andere Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nicht möglich, vermüllt und verfestigt sich das auf städtischem Grund befindliche Lager immer weiter und/oder kommt es durch die Lagerbildung darüber hinaus auch noch zu einer Gefährdung der obdachlosen Personen und/oder anderer, wird eine Räumung in die Wege geleitet.

Im Falle einer Räumung werden die obdachlosen Personen rechtzeitig vorher informiert. So werden an dem betroffenen Standort mindestens 14 Tage vor Räumung entsprechende Hinweisschilder angebracht, die auf die bevorstehende Räumung aufmerksam machen. Nur in Ausnahmefällen, wenn etwa Gefahr im Verzug vorliegt, kann auf die Ankündigung inkl. 14-tägiger Frist verzichtet werden. Beim Räumungstermin selbst werden die obdachlosen Personen von einem*einer Mitarbeiter*in des Sozialreferates noch einmal über alternative Übernachtungsmöglichkeiten in Unterkünften beraten. Das persönliche Hab und Gut der obdachlosen Personen wird bei Bedarf im Rahmen der Räumung gesichert bzw. eingelagert und kann von den Personen danach abgeholt werden.

Frage 5: Auf welchem Weg wurden und werden die Räumungen den Betroffenen angekündigt (mündlich/schriftlich) und in welchen Sprachen finden die Räumungsankündigung statt? Wurde in der Vergangenheit sichergestellt, dass die Ankündigung von allen Betroffenen verstanden wurde?

Antwort:

Wie unter Frage 3 und 4 dargestellt, werden die Räumungen den Betroffenen schriftlich sowie, wenn möglich, zusätzlich auch mündlich angekündigt (z. B. durch die Mitarbeiter*innen, welche die Hinweisschilder anbringen). Die Räumungsankündigung ist in verschiedenen Sprachen ausgefertigt (Deutsch, Polnisch, Bulgarisch, Rumänisch, Serbisch, Italienisch, Englisch, Türkisch). Es ist der Stadtverwaltung ein großes Anliegen, dass sichergestellt ist, dass die Räumungsankündigungen von allen betroffenen Personen verstanden werden.

Frage 6: Welche Fristen wurden zwischen der Ankündigung der Räumung und der tatsächlichen Durchführung gesetzt?

Antwort:

Wie bereits dargestellt, wird die Räumungsankündigung mindestens 14 Tage vor der geplanten Räumung, welcher zudem bereits ein längerer Beratungsprozess vorausgegangen ist, angebracht. Nur in Ausnahmefällen kann eine Räumung aktuell ohne 14-tägiger Ankündigungsfrist durchgeführt werden. Dies ist dann der Fall, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, z. B. im Falle von akut drohender Selbst- oder Fremdgefährdung.

Frage 7: Gibt es ein Konzept zum Umgang mit Obdachlosen auf Privatgrund, vor allem bei leerstehenden Immobilien?

Antwort:

Wird der Stadtverwaltung ein Camp gemeldet, so prüft die Arbeitsgruppe „Wildes Campieren“ (v. a. das Kreisverwaltungsreferat oder das Baureferat) zunächst, ob es sich auf städtischem oder auf Privatgrund befindet, indem es den*die Grundstückseigentümer*in ermittelt.

Bei nicht städtischen Grundstücken informiert das Kreisverwaltungsreferat daraufhin den*die Grundstückseigentümer*in über das Lager auf seinem*ihrem Grundstück und fordert den*die Eigentümer*in zur Durchführung einer Räumung auf.

Bei Räumungen nach Hausrecht kann außerdem die Polizei nach Aufforderung durch den*die Grundstückseigentümer*in unterstützen. Auf diese Möglichkeit wird der*die Eigentümer*in durch das Kreisverwaltungsreferat hingewiesen.

Frage 8: Was macht die Stadtverwaltung mit den Gegenständen im Eigentum der Obdachlosen, die am Tag der Räumung noch am Platz sind?

Antwort:

Das persönliche Hab und Gut der obdachlosen Personen wird bei Bedarf im Rahmen der Räumung gesichert bzw. eingelagert und kann von den Personen auch noch längere Zeit nach der Räumung (14 Tage) abgeholt werden. Sollten die Betroffenen während der Räumung nicht anwesend sein, wird eine Kontaktmöglichkeit zur Information über den Einlagerungsort hinterlegt.

Ich hoffe, dass ich ausreichend auf Ihre Anliegen eingegangen bin und Ihre Fragen klären konnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefan Eckhardt
Stadtdirektor